

Justiz

Ohrfeige aus Strassburg

Mit dem Verbot eines TV-Spots von Tierschützern verletzte die Schweiz die Meinungsäusserungsfreiheit und ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. *Von Peter Holenstein*



Fraglos von öffentlichem Interesse: glückliche Schweine.

Die «Schweineerei» begann vor fünfzehn Jahren: 1994 produzierte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) einen für das Schweizer Fernsehen vorgesehenen Werbespot. In einer Einstellung war zu sehen, wie sich ein Mutterschwein natürlicherweise verhält: Es baut ein Nest und zieht die Jungen auf. In einer zweiten Einstellung wurde die Einrichtung für Mutterschweine in einer Tierfabrik gezeigt: enge Kastenstände, in denen die Tiere sich kaum bewegen können und in die Käfigstangen beißen. Der Spot endet mit der Aufforderung, im Interesse der eigenen Gesundheit sowie jener der Tiere und der Umwelt weniger Fleisch zu essen.

Die für die TV-Werbung zuständigen Organe verweigerten die Ausstrahlung des Spots, worauf der VgT beim Bundesgericht eine Beschwerde einreichte. Diese wurde am 2. August 1997 zurückgewiesen. Den ablehnenden Entscheid begründete das Bundesgericht da-

mit, das Radio- und Fernsehgesetz verbiete politische TV-Werbung. Damit solle verhindert werden, dass finanziell potente Gruppen via Fernsehen die öffentliche Meinung nachteilig beeinflussen oder die Unabhängigkeit der Sendeunternehmen gefährden könnten.

Gegen den Entscheid des Bundesgerichts erhob der VgT am 13. Juli 1994 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg Beschwerde. Diese wurde am 6. April 2000 teilweise zugelassen. Mit Urteil vom 28. Juni 2001 stellte der Gerichtshof fest, die Schweiz habe mit der Verweigerung der Ausstrahlung des TV-Spots Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt, der die Freiheit der Meinungsäusserung garantiert. Der VgT, so der Gerichtshof in Strassburg, sei keine finanziell potente Gruppe, welche die öffentliche Meinung nachteilig beeinflussen oder die Unabhängigkeit der Sendeunternehmen gefährden

könne.

«Bundesgericht und Bundesrat haben eines der wichtigsten Menschenrechte missachtet.»

Weil sich die TV-Organen trotz dieses Urteils weiterhin weigerten, den Spot auszustrahlen, verlangte der VgT am 1. Dezember 2001 vom Bundesgericht, den Fall wieder aufzunehmen. Am 20. April 2002 lehnte das Bundesgericht die Wiederaufnahme mit rein formellen Gründen ab. Der VgT, so die Richter in Lausanne, habe nicht nachgewiesen, dass die Beseitigung der Menschenrechtsverletzung nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens erzielbar sei. Auch habe der VgT nicht ausreichend gezeigt, dass er (acht Jahre nach der Weigerung von 1994) noch immer daran interessiert sei, den TV-Spot auszustrahlen zu lassen.

Gegen das Urteil des Bundesgerichts reichte der VgT am 25. Juli 2002 eine zweite Beschwerde in Strassburg ein. Erneut machten die Tiereschützer geltend, die Schweiz habe Artikel 10 der EMRK verletzt.

Am 4. Oktober 2007 hiess die Fünfte Sektion des Gerichtshofes die VgT-Beschwerde mit 5 zu 2 Stimmen gut, doch der Bundesrat wollte dieses Urteil nicht akzeptieren und beantragte am 19. Dezember 2007 die Überweisung an die Grosse Kammer des Strassburger Gerichtshofes. Am 9. Juli 2008 führte diese mit einer Besetzung von 17 Richtern eine öffentliche Anhörung durch. Im Urteil vom 30. Juni 2009 wurde erneut festgehalten, die Schweiz habe mit der Weigerung, den VgT-Spot auszustrahlen, die EMRK verletzt. «Das Urteil», so der auf die EMRK spezialisierte Zürcher Anwalt Ludwig A. Minelli, «ist eine Ohrfeige für das Bundesgericht und für den Bundesrat, welche eines der wichtigsten Men-

schenrechte missachtet und sich mit Scheinargumenten zu verteidigen versucht haben.»

Keine politische Werbung

Tatsächlich argumentierte der Bundesrat, der VgT hätte gegen die zuständigen Fernsehorganen zuerst eine Zivilklage einleiten müssen, gestützt auf das Kartellgesetz oder das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. «Diese Trickversuche», so Minelli, «haben in Strassburg nicht verfangen.» Die Grosse Kammer wies die Einsprüche gegen eine Zulassung der Beschwerde mit 15 gegen 2 Stimmen ab und hielt in ihrem Urteil ausdrücklich fest, dass jegliche Überprüfung, wie sie die Konvention fordert, unmöglich würde, wenn man dem Bundesrat folgte.

Im Unterschied zum Urteil der Fünften Sektion hatte die Grosse Kammer auch die Frage geprüft, ob dem Staat eine positive Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, dass sich jemand in einem TV-Spot äussern kann. Artikel 1 der EMRK verpflichtet nämlich die Staaten, dafür zu sorgen, dass die in der Konvention enthaltenen Rechte und Freiheiten für jedermann gesichert werden. Dazu bedürfte es einer fairen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Gemeinschaft und den Interessen der Individuen. Sodann habe sich die Schweiz wie jeder andere Vertragsstaat verpflichtet, die Urteile des Gerichtshofes zu befolgen. Dies sei hier jedoch nicht geschehen.

Der Gerichtshof stufte den VgT-Spot nicht als «politische Werbung» ein. Es gehe vielmehr um Fragen der Gesundheit von Konsumenten sowie um Tier- und Umweltschutz, was fraglos im öffentlichen Interesse liege. Das Bundesgericht, so die Grosse Kammer, habe das Begehren des VgT überspitzt formalistisch abgewiesen. ○